St. Pölten, 17. März 2005 LH-STV. GAB ALLG-37/001-2005

Herrn Präsident Mag. Edmund Freibauer

Landtagsdirektion im Hause

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 22.03.2005

zu Ltg.-**390/A-4/71-2005**

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der unter der Zahl Ltg.-390/A-4/72-2005 der Abgeordneten Dr. Krismer betreffend Beschlüsse der Landesregierung vom 25.1.2005 an mich gerichteten Anfrage darf ich innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen.

1. Wie lautet der diesbezügliche Regierungsbeschluss im Wortlaut?

Das in der NÖ Landesverfassung 1979 verankerte Fragerecht eröffnet keine Möglichkeit Akteneinsicht in Regierungsangelegenheiten zu erhalten, weshalb Anfragen, die inhaltlich auf nur im Wege der Akteneinsicht zu erlangende Informationen abzielen, unzulässig sind.

Die NÖ Landesverfassung 1979 sieht auch keine Akteneinsicht durch Mitglieder des Landtages in die Niederschrift der Sitzungen der Landesregierung und in die Akten, die den jeweiligen Regierungsbeschlüssen zugrunde liegen, vor. Soweit sich die Fragen auf Beschlüsse der Landesregierung in Form der nicht öffentlichen Niederschrift beziehen, steht einer Beantwortung auch die Amtsverschwiegenheit entgegen.

- 2. Welche zwei Unternehmen betrifft der oben angeführte Beschluss?
- 3. Wie teilt sich die Summe der Haftungsübernahme in der Höhe von Euro 900.000 auf die zwei Betriebe auf?

Die Namen von Unternehmen, die eine Förderung beantragt haben, sowie die Höhe einer genehmigten Förderung unterliegen aus datenschutzrechtlichen Gründen der Amtsverschwiegenheit. Die Bekanntgabe würde das Einverständnis des geförderten Unternehmens voraussetzen.

4. Welche Kriterien waren die Grundlage für den Beschluss in der Landesregierung?

Grundlage für den Beschluss sind die Richtlinien für das NÖ Beteiligungsmodell. Diese Richtlinien sind für interessierte Personen unter www.wirtschaftsfoerderung.at zugänglich.

Mit besten Grüßen Ernest Gabmann e.h.